



23/SN-92/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Zl.: 338/84

GZ.: 2610/84

Betr.: GZ.: FS-110/13-III/9/84  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Finanzstrafgesetz geändert wird

51 GE/19 84

Datum: 17. OKT. 1984

Verf. d. 1984 - 10 - 17. Stramer

*A. Wasserbauer*

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, folgende

## S t e l l u n g n a h m e :

Mit der Neufassung § 17 Abs. 2 lit a Finanzstrafgesetz soll eine neue verfassungskonforme Verfallsbestimmung geschaffen werden. Dieses Ziel wird mit der vorgesehenen Gesetzesänderung nicht erreicht, weshalb das im Entwurf vorgelegte Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, abgelehnt werden muß.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis G 34/83-10 vom 14. Dezember 1983 § 17 Abs. 2 lit a FinStrG in der bisherigen Fassung als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wird diese Maßnahme mit der Verletzung des sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebotes. Die Verletzung des Sachlichkeitsgebotes wird in dem Umstand erblickt, daß die Höhe der Strafe nicht außer jeder Relation zur Höhe des Verkürzungsbetrages stehen darf. Da die Strafe des Verfalles für Vorsatzdelikte zwingend vor-

- 2 -

geschrieben ist, fehle ein flexibler Strafraumen und damit die Möglichkeit, die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Verkürzungsbetrages auszumessen.

Die mit dem vorliegenden Entwurf angebotene Lösung trägt den Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes in Wahrheit nicht Rechnung. Folgte man den Vorstellungen des Finanzministeriums, dann würde zwar eine Art "Härteklausele" eingeführt, die aber in gleicher Weise wie die aufgehobene Bestimmung des Finanzstrafgesetzes nicht die Möglichkeit läßt, die Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen und die Strafe in ein angemessenes Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Verkürzungsbetrages zu setzen. Die im Entwurf gezogene Wertgrenze ist eine willkürliche, man könnte sie ebenso gut bei 50 % ziehen und sagen, daß dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn der strafbestimmende Wertbetrag die Hälfte des Wertes der Sache erreicht oder übersteigt. Die Verhältnismäßigkeit und damit die Sachlichkeit hängt, hat man auch den Grad der Schuld zu bewerten, was im Falle eines Täterstrafrechtes immer zu geschehen hat, von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Da der vorliegende Entwurf diesem Erfordernis nicht entspricht und daher weiterhin gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit und damit gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt, stellt er keine verfassungskonforme Lösung dar und ist abzulehnen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme soll aber auch darauf hingewiesen werden, daß die Verfallsbestimmung des § 17 FinStrG über die vom Verfassungsgerichtshof im Rahmen des Anlaßfalles aufgehobene Bestimmung § 17 Abs. 2 lit a FinStrG hinaus aus denselben Überlegungen, nämlich wegen der Verletzung des Sachlichkeitsgebotes, verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Dies trifft in besonderem Maße für § 17 (2) lit c 4. (2. Fall) zu, der sich mit dem Verfall des benützten Beförderungsmittels befaßt. Will man die Härte der Strafe und damit eine allfällige Unverhältnismäßigkeit noch in Kauf nehmen, wenn in der für verfallen zu erklärenden Sache Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, also, wenn man so will, eine besondere

- 3 -

Gefährlichkeit des Täters erfassen, so trifft das für den Fall, daß die Tat wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung des Beförderungsmittels nicht hätte begangen werden können, nicht zu (Beförderung eines sperrigen aber geringwertigen Gutes in einem wertvollen Kraftfahrzeug).

Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken gibt auch die Bestimmung des § 17 Abs. 3 letzter Satz, da sie den Verfall auch dann vorsieht, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstandes, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann. Damit wird aber, da auf Verfall zu entscheiden ist, in das Eigentum eines in keiner Weise an der Tat Beteiligten eingegriffen, ohne daß dieser Eingriff etwa durch zu berücksichtigende allgemeine Interessen zu rechtfertigen wäre.

Aus all diesen Überlegungen ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Auffassung, daß bei der gebotenen Novellierung der Verfallsbestimmung des Finanzstrafgesetzes die gesamte Verfallsbestimmung zu überprüfen und neuzufassen wäre, um zu einer vertretbaren, vor allem aber verfassungsrechtlich unbedenklichen Regelung zu kommen. Stellt man den Überlegungen, wie eine solche Regelung aussehen sollte, voran, daß von einem Täterstrafrecht auszugehen und das Gebot der Verhältnismäßigkeit zwischen Schuld und Verkürzungsbetrag einerseits und Strafe andererseits zu berücksichtigen ist, was einen flexiblen Strafraumen erfordert, dann bleibt nur die Möglichkeit, die Strafbestimmungen selbst so flexibel zu gestalten, daß bei ihrer Anwendung die Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles möglich ist. Dies gilt in besonders hohem Maße dann, wenn ein Gesetz, wie eben das Finanzstrafgesetz, ein und dieselbe Tat mit mehreren Strafen bedroht. Eine Lösung des aufgezeigten Problems läge nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages etwa darin, die Verhängung von "Nebenstrafen", wie Verfall und Wertersatz, nicht zwingend vorzuschreiben. Erreicht könnte dies dadurch werden, daß die "Ist-Bestimmung" durch eine "Kann-Bestimmung" bei den im zweiten Abschnitt des Finanzstrafgesetzes vorgesehenen Vorsatzdelikten ersetzt wird. Mit dieser Lösung würde man

- 4 -

den grundsätzlichen, über den Anlaßfall hinausgehenden Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis G 34/83-10 vom 14. Dezember 1983 am besten entsprechen.

Wien, am 18. September 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

